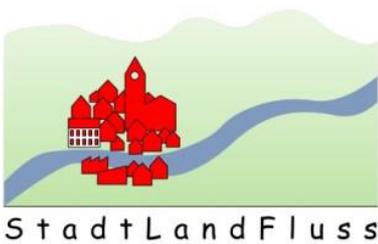


**Stadt Uhingen**

# **„Bebauungsplan Neuapostolische Kirche“ in Uhingen**



**Habitatpotenzialanalyse**



**Habitatpotenzialanalyse zum Projekt**

**„Bebauungsplan Neuapostolische Kirche“**

**in UHINGEN**

Auftraggeber:       Stadt UHingen  
                          Kirchstraße 2  
                          73066 UHingen

Auftragnehmer:     Prof. Dr. Christian KÜPfer  
                          Plochinger Straße 14/3  
                          72622 Nürtingen  
                          Tel. 07022 - 216 5963 Fax 07022 – 2165507  
                          Mail: kuepfer@stadtlandfluss.org, www.stadtlandfluss.org

Bearbeiter:         Dipl.-Ing. Sascha Arnold  
                          Prof. Dr. Christian KÜPfer

Datum:               22.03.2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>4</b>
1.1	AUFGABENSTELLUNG.....	4
1.2	METHODISCHES VORGEHEN.....	5
1.3	BESCHREIBUNG DER HABITATSTRUKTUREN IM UNTERSUCHUNGSGEBIET .....	5
1.4	GEFÄHRDUNGSSTATUS UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	6
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>ABSCHICHTUNG RELEVANTER ARTEN .....</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>VÖGEL .....</b>	<b>10</b>
4.1	POTENZIALABSCHÄTZUNG .....	10
4.2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE .....	10
<b>5</b>	<b>REPTILIEN .....</b>	<b>11</b>
5.1	POTENZIALABSCHÄTZUNG .....	11
5.2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE .....	11
<b>6</b>	<b>SÄUGETIERE .....</b>	<b>11</b>
6.1	POTENZIALABSCHÄTZUNG .....	11
6.2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE .....	12
<b>7</b>	<b>AMPHIBIEN.....</b>	<b>12</b>
7.1	POTENZIALABSCHÄTZUNG .....	12
7.2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE .....	12
<b>8</b>	<b>SCHMETTERLINGE .....</b>	<b>13</b>
8.1	POTENZIALABSCHÄTZUNG .....	13
8.2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE .....	14
<b>9</b>	<b>KÄFER .....</b>	<b>15</b>
9.1	POTENZIALABSCHÄTZUNG .....	15
9.2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE .....	15
<b>10</b>	<b>LIBELLEN.....</b>	<b>15</b>
10.1	POTENZIALABSCHÄTZUNG .....	15
10.2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE .....	16
<b>11</b>	<b>WEICHTIERE.....</b>	<b>16</b>
11.1	POTENZIALABSCHÄTZUNG .....	16
11.2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE .....	16
<b>12</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>17</b>
<b>13</b>	<b>VERWENDETE UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR .....</b>	<b>18</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Aufgabenstellung

Die neuapostolische Kirche „Unteres Filstal“ möchte auf dem Grundstück Flst. 670/1 ein neues Kirchengebäude erstellen. Um das Vorhaben verwirklichen zu können, ist eine Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz benötigt die Gemeinde eine Artenschutzprüfung (Habitatpotenzialanalyse), da bei dem geplanten Vorhaben eine Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Die Habitatpotenzialanalyse dient dazu, anhand der vorhandenen Habitatstrukturen, ein potenzielles Vorkommen der relevanten Arten bzw. Artengruppen abzu prüfen und den Untersuchungsumfang für eine ggf. notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu ermitteln. Diejenigen Arten, für die ein Eintreten eines Verbottbestands durch das Vorhaben begründet ausgeschlossen werden kann, müssen nicht einer saP unterzogen werden (projekt-spezifische Abschichtung). So kann passgenau der Bedarf an Vor-Ort-Erhebungen in der Vegetationsperiode ermittelt werden, so dass einerseits keine Datenlücken entstehen, die zu rechtlich anfechtbaren Aussagen führen würden und andererseits ein Mehraufwand für Untersuchungen über das fachlich und juristisch notwendige Maß hinaus vermieden wird.

Das Untersuchungsgebiet liegt auf den Gemarkungen Uhingen am nordöstlichen Ortsrand von Uhingen (vgl. Abb. 1 und Abb. 2). Es umfasst eine Fläche von rd. 100 m<sup>2</sup>.



Abb. 1: Übersichtskarte  
(GRUNDLAGE: LUBW KARTENDIENST)

Das weitere Untersuchungsgebiet ist rot umrahmt.

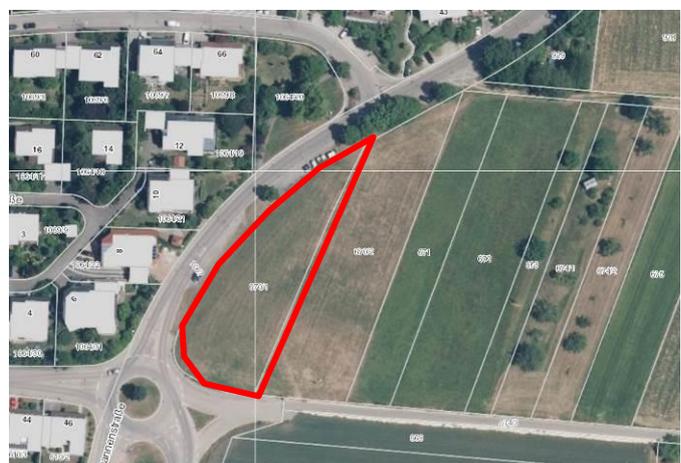


Abb. 2: Lageplan  
(GRUNDLAGE: LUBW KARTENDIENST)

Das Planungsgebiet ist rot umrahmt.

## 1.2 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 22.03.2019 wurden im Eingriffsbereich und dem unmittelbaren Umfeld die vorhandenen Habitatstrukturen erfasst. Von besonderer Bedeutung waren dabei die Lebensraumansprüche artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Die Klassifizierung der Habitatstrukturen orientiert sich an dem Biotopschlüssel der LUBW (2009). Als wesentliche Grundlage zur Abschätzung des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Tierarten dienen faunistische Verbreitungswerke (z.B. HÖLZINGER 1999, GEDEON et al. 2014, LAUFER et al 2007 u.a.) sowie eigene gutachterliche Erfahrungen und Kenntnissen der lokalen und regionalen Fauna.

## 1.3 Beschreibung der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Die Neuapostolische Kirche soll auf dem Flurstück Nr. 670/1 (vgl. Abb. 1 und Abb. 2) errichtet werden. Die Fläche grenzt an die bestehende Bebauung an und wird von dieser durch die Alemanenstraße getrennt. Im Norden und Westen schließt somit vorhandene Bebauung an. Auf der Fläche selbst findet Grünlandnutzung statt. Aufgrund ihrer Artenzusammensetzung und Ihrer häufigen Nutzung (laut Aussage vom Pächter der Wiese wird der Aufwuchs siliert) ist die Wiese als Fettwiese von mittlerer Bedeutung einzustufen. Vorzufinden sind u.a. Rotklee, Löwenzahn, Klettenlabkraut, Schafgarbe, Sauerampfer und ein paar wenige Exemplare des stumpfblättrigen Ampfers. Die Fläche wurde vor kurzem mit Mist gedüngt. Im Norden angrenzend an die überplante Fläche befindet sich ein Parkplatz mit Glascontainern sowie ein Straßenbegleitgrün bestehend aus einem kürzlich abgemähten Hartriegel-Gebüsch und einer noch jungen Esche. Am nördlichen Ende der Grünlandflächen verläuft ein Feldweg, welcher die Grünlandflächen von einem Schrebergarten abgrenzt. Der Schrebergarten ist von einem Feldgehölz eingesäumt, welches überwiegend aus jungen Kirschen, Brombeeren und Eschen besteht. Im Osten anschließend an die überplante Fläche grenzen weitere Grünlandflächen sowie eine Streuobstwiese mit Jungbäumen und ein paar älteren Obstbäumen an. Die Obstbäume werden regelmäßig geschnitten und besitzen deshalb wenig Totholz. Auf der Streuobstwiese befinden sich Holz- und Grünschnittablagerungen sowie ein Bauwagen. Weiterhin sind mehrere Obststräucher gepflanzt. Höhlungen sind in den Gehölzen nicht vorhanden. Bei einem Apfelbaum weist ein abgebrochener Ast eine Spalte auf. Zwischen Streuobstwiese und Blaubach befinden sich Ackerflächen sowie ein Schrebergarten. Der Blaubach selbst ist ca. 200 m von der überplanten Fläche entfernt. Seine Ufer sind gesäumt von einem Galeriewald. Teilweise weist der Blaubach eine natürliche Sohlstruktur sowie Uferabbrüche auf. Teilweise sind jedoch die Ufer stark verbaut. Im Süden angrenzend an die überplante Fläche befindet sich ein großflächiger Ackerschlag.



Abb. 3: rot umrandet = Eingriffsbereich; G = Grünland, KG = Kontaktlebensraum Grünland, KGe = Kontaktlebensraum Gebüsch, KSt = Kontaktlebensraum Streuobst, KA = Kontaktlebensraum Acker, KS = Kontaktlebensraum Schrebergarten, KB = Kontaktlebensraum Bach

## 1.4 Gefährdungsstatus und Begriffsbestimmungen

Zur Beschreibung des Gefährdungsstatus der untersuchten Tierarten wurden folgende Rote Listen verwendet:

	<b>Baden-Württemberg</b>	<b>Deutschland</b>
<b>Vögel</b>	LUBW (2004)	HAUPT et al. (2009)
<b>Säugetiere</b>	BRAUN & DIETERLEN (2003)	HAUPT et al. (2009)
<b>Schmetterlinge</b>	EBERT et al. (2008)	BINOT-HAFKE et al. (2011))
<b>Reptilien</b>	LAUFER et al. (2007)	HAUPT et al. (2009)
<b>Amphibien</b>	LAUFER (1999)	GÜNTHER et al. (2005)
<b>Libellen</b>	HUNGER & SCHIEL (2006)	GÜNTHER et al. (2005)
<b>Fische, Neunaugen und Flusskrebse</b>	BAER et al. (2014)	HAUPT et al. (2009)
<b>Schnecken und Muscheln</b>	ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008)	BINOT-HAFKE et al. (2011)
<b>Totholzkäfer</b>	BENSE (2002)	MERCK & NORDHEIM (1996)

Den verwendeten Roten Listen, Richtlinien und Schutzkonzepten liegen die folgenden Einstufungen zugrunde:

---

<b>Rote Liste BW/D (Baden-Württemberg/ Deutschland)</b>	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	V	Vorwarnliste/potenziell gefährdet
	R	Art mit geographischer Restriktion
	D/G	Daten defizitär, Gefährdung anzunehmen
	?	Gefährdungsstatus unklar
	i	gefährdete wandernde Art

---

<b>Natura 2000</b>	Anh. II	Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
	Anh. IV	Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)

---

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Fassung vom 1. März 2010) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der **FFH-Richtlinie** (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der **Vogelschutzrichtlinie** (79/409/EWG) verankert.

Im **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten diese Verbotstatbestände bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen oder nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten<sup>1</sup>.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zudem Ausnahmebestimmungen zu dem Tötungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 enthalten. Demnach gilt dieses Verbot in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) nicht, wenn es unvermeidbar ist **und** die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) u. U. dennoch zugelassen werden.

---

<sup>1</sup> Bei den "nur" national geschützten oder sonstigen naturschutzfachlich bedeutenden Arten wird davon ausgegangen, dass durch eine fachgerechte Abarbeitung der Eingriffsregelung keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben.

### 3 Abschichtung relevanter Arten

Mit Hilfe der bekannten Verbreitungsareale und den bei der Ortsbegehung festgestellten Habitatstrukturen wird nachfolgend eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgenommen. Berücksichtigt werden dabei die projektspezifischen Wirkfaktoren und die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Nachfolgend werden die unterschiedlichen Artengruppen nach unterschiedlichen Abschichtungskriterien dargestellt. Dabei wird das Kriterium in der Regel artspezifisch angegeben. Bei den Artengruppen Vögel und Fledermäuse erfolgt eine gesamtheitliche Abschichtung, da bei diesen Artengruppen ein gemeinschaftsrechtlicher Schutzstatus vorliegt. Ein ggf. erforderlicher Untersuchungsbedarf umfasst dann die gesamte Artengruppe.

Für folgende farblich markierten Arten/Artengruppen kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. ihres Verbreitungsgebiets ein weiterer Untersuchungsbedarf in einer saP ausgeschlossen werden:

Abgeschichtet wird wie folgt:

	Vorhabensbereich/Wirkraum liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets
	Keine Habitate im Wirkraum vorhanden
	Aufgrund der geringen Betroffenheit, fehlender Empfindlichkeiten oder Beeinträchtigung der Habitate können Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.
	Unter Berücksichtigung geplanter Vermeidungsmaßnahmen für potenziell vorkommende Arten können Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.
	Prüfungsrelevant, da ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung der Art nicht ausgeschlossen werden kann.

## 4 Vögel

### 4.1 Potenzialabschätzung

Im direkten Eingriffsbereich befinden sich keine avifaunistisch relevanten Lebensräume. Der Eingriffsbereich besteht aus einer Fettwiese mittlerer Standorte. Gehölze sind nicht vorhanden. Relevant sind die Kontaktlebensräume Streuobstwiese und der dahinter verlaufende Blaubach mit seinem Ufergehölz. Die Streuobstwiese liegt ca. 70 m östlich des geplanten Eingriffsbereichs und der Blaubach liegt ca. 200 m entfernt. Die Streuobstwiese ist geprägt durch Jungbäume sowie Bäume mittleren Alters. Alle Bäume werden regelmäßig gepflegt, so dass nur an einem Baum ein toter Ast vorhanden ist. Höhlungen wurden nicht vorgefunden. Im Ufergehölz des Blaubachs stehen ältere Bäume, die sicherlich auch einige Höhlungen aufweisen. Das nördlich an den Eingriffsbereich angrenzende Hartriegel-Gebüsch wurde erst kürzlich gemäht. Die angrenzende Esche besitzt kein Altholz und keine Höhlungen. Ebenso die jungen Gehölze in dem Feldgehölz entlang des nördlich gelegenen Schrebergartens.

Zum Zeitpunkt der Begehung konnten der Grün- und Buntspecht akustisch im Bereich der Ufergehölze wahrgenommen werden. Weiterhin die Bachstelze sowie die Ubiquisten Kohlmeise, Rotkehlchen und Zilpzalp. Über dem Gehölzsaum des Blaubachs kreisten außerdem zwei Mäusebussarde. Im gesamten Untersuchungsraum konnte keine Feldlerche nachgewiesen werden, die zum Untersuchungszeitraum in anderen Bereichen der Region schon seit einigen Wochen aus dem Winterquartier zurück sind. Ursächlich hierfür ist vermutlich die Kulissenwirkung durch die Bebauung und bestehender Gehölzstrukturen. Generell ist die Feldlerche im Raum Udingen nur noch recht selten anzutreffen.

### 4.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Durch den Bau der neuapostolischen Kirche findet kein Eingriff in avifaunistisch wertvolle Lebensräume statt. Aufgrund der vermutlich kurzen Bauphase und der bereits beeinträchtigten Lage in der Nähe der Alemannenstraße kann eine mögliche erhebliche Störung von Bruten in den angrenzenden Gehölzbeständen ausgeschossen werden, wenn die Bauzeit nicht in den sensiblen Zeitraum von Anfang April bis Ende Juli fällt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht eintreffen. Störungen der Artengruppe Vögel sind durch die Bautätigkeit nicht zu erwarten.

Betroffenheit	Art bzw. Artengruppe	Bemerkung
	Brutvögel	Es finden keine Eingriffe in Gehölze statt. Vermeidung von Störungen durch Bauzeitenregelung.

## 5 Reptilien

### 5.1 Potenzialabschätzung

Habitatpotenziale für alle nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Reptilienarten sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Aufgrund fehlender, sonniger Böschungen und der artenarmen Vegetation im Baubereich (insbesondere Fehlen von Blühpflanzen und somit Insektenarmut) ist ein Vorkommen dieser wärmebedürftigen Arten auf Grund der ungeeigneten Lebensraumbedingungen nicht zu erwarten.

### 5.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Betroffenheit	Art bzw. Artengruppe	Bemerkung
	Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	
	Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	
	Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	Bevorzugt wärmebegünstigte Hanglagen
	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	Bevorzugt wärmebegünstigte Hanglagen
	Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i>	
	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Keine geeigneten Lebensraumbedingungen im Vorhabensbereich

## 6 Säugetiere

### 6.1 Potenzialabschätzung

Ein Habitatpotenzial für die Artengruppe der **Fledermäuse** ist nicht vorhanden, da der Eingriffsbereich keine Gehölze sowie keine Gebäude aufweist. Im Kontaktlebensraum Ufergehölz vom Blaubach sind vermutlich einige Höhlenbäume vorhanden. Außerdem dient der Blaubach vermutlich als Jagd- und Leitstruktur.

Ein Habitatpotenzial für die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) ist nicht vorhanden.

Hinweise auf eine Besiedlung des Blaubachs durch den **Biber** (*Castor fiber*) (v.a. Fraßspuren) wurden im Rahmen der Übersichtsbegehung nicht registriert.

Das Verbreitungsgebiet der Arten Feldhamster, Luchs sowie Wildkatze liegt außerhalb des Wirkraums der Maßnahme.

## 6.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Da in das Ufergehölz des Blaubachs nicht eingegriffen wird, besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Betroffenheit	Art bzw. Artengruppe	Bemerkung
	Biber <i>Castor fiber</i>	
	Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	
	Fledermäuse	
	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	
	Luchs <i>Lynx lynx</i>	
	Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	

## 7 Amphibien

### 7.1 Potenzialabschätzung

Im Untersuchungsgebiet gibt es kein passendes Laichgewässer sowie keine passenden Landlebensräume für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten.

### 7.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben außerhalb der Verbreitungsgebiete des Alpensalamanders, der Geburtshelferkröte, der Knoblauchkröte sowie des Moorfroschs liegen und geeignete Habitatstrukturen fehlen (siehe Tabelle unten) besteht für die gesamte Artengruppe der Amphibien kein Untersuchungsbedarf.

Betroffenheit	Art bzw. Artengruppe	Bemerkung
	Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	

	Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	Fehlen von geeigneten Gewässern, Lebensraum extensiv genutzte Auenschaften
	Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	
	Geldbauchunke <i>Bombina variegata</i>	Fehlen von sonnigen, temporären Kleinstgewässern
	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	Fehlen von Stillgewässern, bleiben das ganze Jahr über im Stillgewässer
	Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	Fehlen von Stillgewässern, bleiben das ganze Jahr über im Stillgewässer
	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	
	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	Fehlen von Stillgewässern, lebt in kargen Landschaften mit wenig Pioniervegetation
	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	
	Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	Fehlen von Stillgewässern, bevorzugt lichte Laubmischwälder, in denen er auch sein Laichgewässer findet
	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	Fehlen von Stillgewässern, enge Bindung an trockenwarme Landschaften

## 8 Schmetterlinge

### 8.1 Potenzialabschätzung

Im direkten Eingriffsbereich sowie in den angrenzenden Fettwiesen befindet sich die Raupenfraßpflanze der artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsart Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*). Insgesamt konnten auf der Eingriffsfläche ca. zwölf Stumpfblättrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) nachgewiesen werden. Auf den angrenzenden Grünlandflächen wachsen nur vereinzelt *Rumex obtusifolius*. Der Lebensraum des Großen Feuerfalters umfasst großflächige, strukturreiche Wiesenlandschaften, besonders Feuchtwiesen wie Binsen- und Kohldistelwiesen und Seggenrieder sowie deren Brachen. Gräben mit Hochstaudenfluren, an Fließgewässern, in Mooren, Ton- und Kiesgruben können von der Art besiedelt werden. Lebensraum des Großen Feuerfalters ist ein Mosaik aus Flächen mit reichen Vorkommen der Raupenfutterpflanzen und Nektarpflanzen für die Falter. Trichter- und Köpfchenblüten von violetter oder gelber Farbe scheinen die Falter zu bevorzugen wobei von besonderer Bedeutung Baldrian- und Blutweiderich-Fluren sind. (Steckbrief zur Art 1060 der FFH-Richtlinie). Bei der Übersichtsbegehung konnten weder die überwinterten Raupen (eingerollt in bodennahe Grundblätter) als auch die charakteristischen Eier an der Blattoberseite gesichtet werden. Außerdem fehlen die bevorzugten Nektarpflanzen in der näheren Umgebung. Aufgrund der geringen Menge und der Kleinflächigkeit des Vorkommens der Raupenfraß-

pflanzen sowie aufgrund der fehlenden Vernetzung mit geeigneten Grünlandstrukturen für die adulten Tiere kann ein Reproduktionsvorkommen des Tagfalters Großer Feuerfalter weitgehend ausgeschlossen werden.

Raupenfraßpflanzen des Quendel bzw. Schwarzfleckigen Ameisen-Bläulings (*Maculinea arion*), des Nachtkerzenschwärmers sowie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*) konnten im Eingriffsbereich nicht gesichtet werden.

## 8.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Betroffenheit	Art bzw. Artengruppe	Bemerkung
	Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	
	Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	Fehlen von geeigneten Grünlandstrukturen und Raupenfraßpflanzen
	Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	
	Geldringfalter <i>Lopinga achine</i>	
	Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	Wenige Raupenfraßpflanzen vorhanden, Keine Großflächigkeit und fehlende Vernetzung mit geeigneten Grünlandstrukturen
	Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	
	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea teleius</i>	Fehlen von geeigneten Grünlandstrukturen und Raupenfraßpflanzen
	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	Fehlen von geeigneten Grünlandstrukturen und Raupenfraßpflanzen
	Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	Fehlen von geeigneten Grünlandstrukturen und Raupenfraßpflanzen
	Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	
	Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	

## 9 Käfer

### 9.1 Potenzialabschätzung

Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) benötigt als Habitatvoraussetzung einen Verbund großvolumiger Mulmhöhlen, möglichst in sonniger Lage. Der Alpenbock (*Rosalia alpina*) bevorzugt wärmebegünstigte Buchenwälder im Bergland. Ein Habitatpotenzial besteht demnach nicht.

### 9.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Betroffenheit	Art bzw. Artengruppe	Bemerkung
	Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	Lebt in wärmebegünstigten Buchenwäldern
	Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	
	Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Besonnte, großvolumige Mulmhöhlen fehlen
	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	
	Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	Laut LUBW wurde die Art in Baden-Württemberg seit 1964 nicht mehr nachgewiesen werden.

## 10 Libellen

### 10.1 Potenzialabschätzung

Habitatpotenziale für alle nach Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Libellenarten sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.

## 10.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Betroffenheit	Art bzw. Artengruppe	Bemerkung
	Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	
	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Lebt in gut besonnten Torfstichen in Nieder- und Übergangsmooren
	Grüne Flussjungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	
	Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	
	Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	Lebt in klaren, meso- bis eutrophen Stillgewässern

## 11 Weichtiere

### 11.1 Potenzialabschätzung

Ein Habitatpotenzial für die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) ist im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

### 11.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Betroffenheit	Art bzw. Artengruppe	Bemerkung
	Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	
	Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	

## 12 Zusammenfassung

Die Stadt Uhingen beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst. 670/1 eine Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans. Geplant ist der Neubau eines Kirchengebäudes für die neuapostolische Kirche „Unteres Filstal“.

Auf dem Flurstück 670/1 findet eine Grünlandnutzung statt. Das Grünland war zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung relativ frisch gedüngt. Laut dem Landwirt, der das Flurstück gepachtet hat, wird der Aufwuchs siliert.

Aufgrund vereinzelter Vorkommen der Raupenfraßpflanze für den Großen Feuerfalter besteht grundsätzlich ein Habitatpotenzial für diesen Schmetterling. Da jedoch die Menge der Pflanzen sehr gering und die Fläche, auf der die Pflanzen wachsen sehr klein ist kann ein Reproduktionsvorkommen des Tagfalters Großer Feuerfalter weitgehend ausgeschlossen werden. Außerdem fehlt die Vernetzung mit geeigneten Grünlandstrukturen für die adulten Tiere.

Vor dem Hintergrund der vorhandenen Habitatstrukturen ergibt die Artenschutzrechtliche Betrachtung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten ist. Voraussetzung ist die Durchführung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

- Zur Vermeidung erheblicher Störungen sind die Bauarbeiten **außerhalb** der sensiblen Vogelbrutzeiten von **Anfang April bis Ende Juli** zu planen.

Dadurch können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten, auch ohne weitere tierökologische Untersuchungen, ausgeschlossen werden. Die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist nicht erforderlich.

## 13 Verwendete und weiterführende Literatur

- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag Stuttgart
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- BRIGHT, P., P. MORRIS & T. MITCHELL-JONES (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. English nature
- DIETZ, C., O. v. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.
- EUROPÄISCHE UNION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.
- HAUPT, T., H. LUDWIG, H. GRUTTKER, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd.1 Gefährdung und Schutz. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Bd. 2.3 Nicht-Singvögel 3. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J., H. G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22
- LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Arten, Biotope, Landschaft: Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Auflage. Karlsruhe
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2014): Großer Feuerfalter *Lycaena dispar* (Haworth, 1803). Karlsruhe
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MLR) (2010): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stuttgart

- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMPRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH, Norderstedt

## 14 Anhang 1: Fotodokumentation



**Bild 1:** Fettwiese im Eingriffsbereich



**Bild 2:** Einzelpflanzen des Stumpflättrigen Ampfers im Eingriffsbereich



**Bild 3:** Kontaktlebensraum Streuobstwiese mit vielen Jungbäumen



**Bild 4:** Kontaktlebensraum: Regelmäßig geschnittener Apfelbaum ohne Totholz und Höhlungen



**Bild 5:** Bauwagen mit Lagerplatz auf der Streuobstwiese



**Bild 6:** Kontaktlebensraum: Nur eine Astspalte ist in den geschnittenen Obstbäumen vorhanden.



**Bild 7:** Kontaktlebensraum Blaubach mit Ufergehölzsaum



**Bild 8:** Kontaktlebensraum Acker; im Hintergrund ein Schrebergarten und der Blaubach



**Bild 9:** Esche und auf Stock gesetztes Hartriegel-Gebüsch



**Bild 10:** Kontaktlebensraum Schrebergarten mit Feldgehölz als Begrenzung



**Bild 11:** Kontaktlebensraum Schrebergarten



**Bild 12:** Kontaktlebensraum Acker (links)